

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat Altenstadt hat in seiner Sitzung am 07.07.2015 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 Sondergebiet Biomasse-Heizkraftwerk (BHKW) mit Nebenbetrieben „Garnelenhof im Pfaffenwinkel“ gefasst und für das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB gebilligt. Der Beschluss wurde am 14.07.2015 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB für den Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus einer Planzeichnung, Vorhaben- und Erschließungsplan, Satzung und Begründung, jeweils in der Fassung vom 07.07.2015, fand mit Schreiben vom 14.07.2015 und Fristsetzung bis einschließlich 24.07.2015 statt.

Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB für den Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus einer Planzeichnung, Vorhaben- und Erschließungsplan, Satzung und Begründung, jeweils in der Fassung vom 07.07.2015, fand mit Schreiben vom 14.07.2015 und Fristsetzung bis einschließlich 24.07.2015 statt.

Der Gemeinderat Altenstadt hat in seiner Sitzung am 28.07.2015 den Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 Sondergebiet Biomasse-Heizkraftwerk (BHKW) mit Nebenbetrieben „Garnelenhof im Pfaffenwinkel - 1. Änderung“ in der Fassung vom 28.07.2015 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB gefasst.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 31 Sondergebiet Biomasse-Heizkraftwerk (BHKW) mit Nebenbetrieben „Garnelenhof im Pfaffenwinkel - 1. Änderung“ mit Satzung und Begründung der Gemeinde Altenstadt wurde am 24.08.2015 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 Abs. 3 Sätze 1, 2 und Abs. 4 BauGB (vgl. Abs. 5 BauGB) sowie § 215 BauGB hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung trat der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 31 Sondergebiet Biomasse-Heizkraftwerk (BHKW) mit Nebenbetrieben „Garnelenhof im Pfaffenwinkel - 1. Änderung“ in der Fassung vom 28.07.2015 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Seit diesem Zeitpunkt wird der Bebauungsplan mit Satzung und Begründung während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft erteilt. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, bei welcher Stelle der Plan eingesehen werden kann.

Altenstadt, den 25.08.2015
Gemeinde Altenstadt




Hadersbeck
1. Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt




Seidl, Bauamtsleiter